



Brüssel, den 1. Dezember 2014
(OR. en)

16140/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)**

**DATAPROTECT 181
JAI 961
MI 950
DRS 163
DAPIX 183
FREMP 220
COMIX 645
CODEC 2375**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)
= Partielle allgemeine Ausrichtung
= Orientierungsaussprache

1. Mit diesem Vermerk des Vorsitzes sollen die Beratungen über die Aufnahme des öffentlichen Sektors in den Anwendungsbereich des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung und über spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX zum Abschluss gebracht werden.

2. Die Frage, ob und wie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Sektor in dem Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung zu behandeln ist, ist für die Delegationen besonders heikel und wichtig. Dieser Aspekt wurde bereits auf der informellen Tagung der JI-Minister im Juli 2012 in Nicosia und auf den Tagungen des Rates (Justiz und Inneres) im Oktober und Dezember 2012 erörtert. Auf der letzteren Tagung des Rates wurde beschlossen, dass über die Frage, ob und wie die Verordnung dem öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten Flexibilität einräumen kann, nach Abschluss der ersten Prüfung des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung entschieden wird. Unlängst wurde auf der informellen Ministertagung vom 9. Juli 2014 in Mailand von der Mehrheit der Mitgliedstaaten eine Verordnung als Rechtsinstrument befürwortet, jedoch wurde ebenfalls betont, dass die Mitgliedstaaten ausreichend Ermessenspielraum bei der Festlegung der für den öffentlichen Sektor geltenden Datenschutzbestimmungen benötigen.
3. In der vereinbarten Fassung von Artikel 1, Artikel 6 Absätze 2 und 3, und Artikel 21 und den entsprechenden Erwägungsgründe ist nun eindeutig der Rahmen festgelegt, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen können. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die Fassung ausgewogen ist und den Mitgliedstaaten unter Beibehaltung der kohärenten Struktur der Verordnung ausreichend Flexibilität gewährt.
4. *Der Rat wird daher ersucht, eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der in der Anlage enthaltenen Fassung von Artikel 1, Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 21 und Kapitel IX festzulegen, wobei von Folgendem ausgegangen wird:*
 - i. *die partielle allgemeine Ausrichtung wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, und sie schließt künftige Änderungen am Wortlaut der vorläufig vereinbarten Artikel, die der Gesamtkohärenz der Verordnung dienen, nicht aus;*
 - ii. *die partielle allgemeine Ausrichtung greift horizontalen Fragen nicht vor;*
 - iii. *die partielle allgemeine Ausrichtung stellt kein Mandat für den Vorsitz dar, einen informellen Trilog mit dem Europäischen Parlament über den Text aufzunehmen.*

-
- 7) Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat die Richtlinie nicht verhindern können, dass der Datenschutz in der Union unterschiedlich gehandhabt wird, Rechtsunsicherheit besteht und in der Öffentlichkeit die Meinung weit verbreitet ist, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist. Unterschiede beim Schutz der Rechte und Grundfreiheiten von Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, können den freien Verkehr solcher Daten in der gesamten Union behindern. Diese Unterschiede im Schutzniveau können ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.
- 8) Um ein gleichmäßig hohes Maß an Datenschutz für den Einzelnen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte der Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein. Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit kohärent und einheitlich angewandt werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung¹ oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen, mit denen die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung genauer festgelegt wird, beizubehalten oder einzuführen. In Verbindung mit den allgemeinen und horizontalen Rechtsvorschriften über den Datenschutz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gibt es in den Mitgliedstaaten mehrere sektorspezifische Rechtsvorschriften in Bereichen, die spezifischere Bestimmungen erfordern. Diese Verordnung bietet den Mitgliedstaaten darüber hinaus einen gewissen Spielraum für die Spezifizierung ihrer Vorschriften. Innerhalb dieses Spielraums sollten die Mitgliedstaaten sektorspezifische Rechtsvorschriften, die sie zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erlassen haben, beibehalten können.

¹ AT, die von SI unterstützt wurde, machte einen Vorschlag für einen separaten Artikel 82b, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, spezifische Bestimmungen für den Privatsektor in Bezug auf bestimmte Situationen zu erlassen (Dok. 15768/14 DATAPROTECT 176 JAI 908 MI 916 DRS 156 DAPIX 179 FREMP 215 COMIX 623 CODEC 2300). Der Vorsitz ist der Ansicht, dass mit dem überarbeiteten Erwägungsgrund 8 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2a diese Bedenken ausreichend berücksichtigt werden.

- 9) Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert eine Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, aber ebenso gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.
- 10) Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten zu erlassen.
- 11) Damit jeder in der Union das gleiche Maß an Datenschutz genießt und Unterschiede, die den freien Datenverkehr im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die überall in der Union für Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtssicherheit und Transparenz schafft, den Einzelnen mit denselben durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht (...) und eine einheitliche Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleiche Sanktionen in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. Damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, darf der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten werden. (...)

Um der besonderen Situation der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine Reihe von Ausnahmen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs "Kleinunternehmen sowie kleines und mittleres Unternehmen" sollte die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 maßgebend sein.

12) Der durch diese Verordnung gewährte Schutz betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts. Juristische Personen und insbesondere als juristische Person gegründete Unternehmen, deren Daten, zum Beispiel Name, Rechtsform oder Kontaktdaten, verarbeitet werden, sollten sich nicht auf diese Verordnung berufen können. (...).

.....

(31) Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt, so unter anderem auf der Grundlage, dass sie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist.

(31a) Wann immer sich diese Verordnung auf eine Rechtsgrundlage oder eine Legislativmaßnahme bezieht, erfordert dies nicht notwendigerweise einen von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt; davon unberührt bleiben Anforderungen gemäß der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats; die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Legislativmaßnahmen sollten jedoch klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für diejenigen, die ihnen unterliegen, vorhersehbar sein, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefordert.

.....

- (35a) Diese Verordnung enthält allgemeine Vorschriften über den Datenschutz und sieht vor, dass in besonderen Fällen die Mitgliedstaaten auch befugt sind, einzelstaatliche Vorschriften über den Datenschutz zu erlassen. Die Verordnung schließt daher nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände spezifischer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Das nationale Recht kann auch spezielle Verarbeitungsbedingungen für spezifische Sektoren und für die Verarbeitung spezieller Kategorien von Daten vorsehen.
- (36) Erfolgt die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine (...) Grundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht eines Mitgliedstaats bestehen. (...). Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden dürfen. Ferner könnten in dieser (...) Rechtsgrundlage die allgemeinen Bedingungen der Verordnung zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung präzisiert und könnte darin festgelegt werden, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche zu bestimmen ist, welche Art von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen die Daten weitergegeben, für welche Zwecke und wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche anderen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung nach Recht und Gesetz erfolgt. Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, ob es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der eine Aufgabe wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder juristische Person oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln soll, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, etwa weil es um gesundheitliche Belange, wie die öffentliche Gesundheit oder die soziale Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, geht.

40) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke sollte nur zulässig sein, wenn diese mit den Zwecken, für die sie ursprünglich erhoben wurden, vereinbar sind, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung für Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse oder für statistische, wissenschaftliche oder historische Zwecke (...) erforderlich ist. Um sich zu vergewissern, dass ein Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem Kontext die Daten erhoben wurden, was die realistischen Erwartungen der betroffenen Person in Bezug auf die weitere Verwendung dieser Daten einschließt, um welche Art von personenbezogenen Daten es sich handelt, welche Folgen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen hat und ob geeignete Garantien bestehen. Ist der beabsichtigte andere Zweck nicht mit dem ursprünglichen Zweck, für den die Daten erhoben wurden, vereinbar, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche hierfür die Einwilligung der betroffenen Person einholen oder die Verarbeitung auf einen anderen Rechtmäßigkeitsgrund stützen, der sich beispielsweise aus dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, ergibt. In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze angewandt werden und die betroffene Person über diese anderen Zwecke unterrichtet wird. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten sollte unzulässig sein, wenn die Verarbeitung nicht mit einer rechtlichen, geschäftlichen oder auf sonstige Weise verbindlichen Pflicht zur Geheimhaltung vereinbar ist.

.....

59) Im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten können Beschränkungen bestimmter Grundsätze sowie des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch, von Maßnahmen, die auf der Erstellung von Profilen beruhen, und von Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person sowie von bestimmten damit zusammenhängenden Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu unter anderem der Schutz von Menschenleben bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen, das Führen öffentlicher Register aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses sowie die Weiterverarbeitung von archivierten personenbezogenen Daten zur Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen gehört, und um sonstige öffentliche Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen, einschließlich im Bereich des Sozialschutzes und der öffentlichen Gesundheit, zu schützen. Diese Beschränkungen müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.

(121) Im Recht der Mitgliedstaaten sollten die Vorschriften über die freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auch von Journalisten, Wissenschaftlern, Künstlern und/oder Schriftstellern, mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken sollten Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung gelten, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, wie es in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Rechtsvorschriften zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Abweichungen und Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, die Rechte der betroffenen Person, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die Übermittlung von Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die unabhängigen Aufsichtsbehörden, die Zusammenarbeit und die Kohärenz regeln. Sollten diese Abweichungen oder Ausnahmen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein, sollte das nationale Recht des Mitgliedstaats angewendet werden, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden. (...)

(121a) Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei der Anwendung ihrer Vorschriften der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. Der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten kann als öffentliches Interesse betrachtet werden. Personenbezogene Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung befinden, sollten von dieser Behörde oder Einrichtung freigegeben werden können, sofern dies in den Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats, denen sie unterliegt, vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften sollten den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen und können daher gegebenenfalls notwendige Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen. Die Bezugnahme auf öffentliche Behörden und Einrichtungen sollte in diesem Kontext sämtliche Behörden oder sonstigen Stellen beinhalten, die vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaats über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erfasst werden. Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors lässt den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts unberührt und beeinträchtigt diesen in keiner Weise, und sie bewirkt insbesondere keine Änderung der in dieser Verordnung dargelegten Rechte und Pflichten. Insbesondere sollte die genannte Richtlinie nicht für Dokumente gelten, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, oder für Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist².

(122) (...)³.

(123) (...)⁴.

² Aus Erwägungsgrund 18 übernommen.

³ In Erwägungsgrund 42a übernommen.

⁴ In Erwägungsgrund 42b übernommen.

- (124) Im nationalen Recht oder in Kollektivverträgen (einschließlich 'Betriebsvereinbarungen')⁵ können spezifische Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen werden.
- (125) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen (...) Zwecken und zu Zwecken der Archivierung sollte zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung, auch anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, beispielsweise für klinische Versuche, genügen. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen und wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der Archivierung (...) sollte nicht als unvereinbar mit den Zwecken gelten, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, und die Daten können zu diesen Zwecken während eines längeren Zeitraums verarbeitet werden, als für den ursprünglichen Zweck notwendig war (...). Es sollte den Mitgliedstaaten erlaubt sein, unter bestimmten Bedingungen und bei Vorhandensein geeigneter Garantien für die betroffenen Personen Präzisierungen und Ausnahmen zu den Informationsanforderungen und dem Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie zu dem Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der Archivierung vorzusehen (...). Im Rahmen der betreffenden Bedingungen und Garantien können spezifische Verfahren für die Ausübung dieser Rechte durch die betroffenen Personen vorgesehen sein, sofern dies angesichts der mit der spezifischen Verarbeitung verfolgten Zwecke angemessen ist, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit.
- (125a) (...)⁶.

⁵ Vorschlag von DE.

⁶ In die Erwägungsgründe 126c und 126d übernommen.

(125aa) Durch die Verknüpfung von Informationen aus Registern können Forscher neue Erkenntnisse von großem Wert beispielsweise zu weit verbreiteten Krankheiten wie Herz-Kreislaufkrankungen, Krebs, Depression usw. erhalten. Durch die Verwendung von Registern können bessere Forschungsergebnisse erzielt werden, da sie auf einen größeren Bevölkerungsanteil gestützt sind. Im Bereich der Sozialwissenschaften ermöglicht die Forschung anhand von Registern es den Forschern, entscheidende Erkenntnisse über langfristige Auswirkungen einer Reihe sozialer Umstände zu erlangen, wie z.B. Arbeitslosigkeit und Bildung; ferner können diese Informationen mit anderen Lebensumständen verknüpft werden. Auf der Grundlage von Registern erhaltene Forschungsergebnisse bieten solide, hochwertige Erkenntnisse, die die Basis für die Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftsgestützter politischer Maßnahmen darstellen, die Lebensqualität zahlreicher Menschen verbessern und die Effizienz der Sozialdienste verbessern können usw.

Daher können personenbezogene Daten zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden, wobei sie angemessenen Bedingungen und Garantien unterliegen, die im Recht der Mitgliedstaaten oder im Unionsrecht festgelegt sind. Deshalb sollte die Einwilligung der betroffenen Person nicht bei jeder Weiterverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke erforderlich sein.

(125b) In der Entschließung des Rates vom 6. Mai 2003 zum Archivwesen in den Mitgliedstaaten wurde betont, dass Archive für das Verständnis der Geschichte und der Kultur Europas sehr wichtig sind und dass gut geführte und zugängliche Archive einen Beitrag zum Funktionieren der Demokratie in unseren Gesellschaften leisten⁷. Diese Verordnung sollte daher auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Archivierung gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte.

Öffentliche Behörden oder öffentliche oder private Einrichtungen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten Dienststellen sein, die gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen. Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Zwecken der Archivierung weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen⁸.

⁷ ABl. C 113 vom 13.5.2003, S. 2.

⁸ Vorbehalt von CZ.

Verhaltenskodizes können zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen, unter anderem bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Archivierung im öffentlichen Interesse, durch eine weitere Spezifizierung angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen⁹. Solche Kodizes sollten von den amtlichen Archiven der Mitgliedstaaten oder von der Europäischen Archivgruppe erarbeitet werden. Was die internationale Übermittlung von in den Archiven enthaltenen personenbezogenen Daten betrifft, so muss sie unbeschadet der geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften für den Austausch von Kulturgütern und nationalem Kulturgut erfolgen.

(126) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gelten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken im Sinne dieser Verordnung sollte die Verarbeitung für die Grundlagenforschung, angewandte Forschung und privat finanzierte Forschung¹⁰ einschließen und darüber hinaus dem in Artikel 179 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen, Rechnung tragen. Wissenschaftliche Zwecke sollten auch Studien umfassen, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. Um den Spezifitäten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zu genügen, sollten spezifische Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung oder sonstigen Offenlegung personenbezogener Daten im Kontext wissenschaftlicher Zwecke gelten. Geben die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung insbesondere im Gesundheitsbereich Anlass zu weiteren Maßnahmen im Interesse der betroffenen Person, sollten die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung für diese Maßnahmen gelten¹¹.

(126a) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen Zwecken gelten. Dazu sollte auch historische Forschung und Forschung im Bereich der Genealogie zählen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte.

(126b) Für die Zwecke der Einwilligung in die Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten im Rahmen klinischer Versuche (...) sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten.

⁹ Prüfungsvorbehalt von CZ, DK, FI, HU, FR, MT, NL, PT, RO, SE, SI und UK.

¹⁰ Prüfungsvorbehalt von AT und SE.

¹¹ Prüfungsvorbehalt von CZ, DK, FI, FR, HU, MT, NL, PT, SE, SI und UK.

(126c) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gelten. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten sollte in den Grenzen dieser Verordnung den statistischen Inhalt, die Zugangskontrolle, die Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und zur Garantie der statistischen Geheimhaltung bestimmen.

(126d) Die vertraulichen Informationen, die die statistischen Behörden der Union und der Mitgliedstaaten zur Erstellung der amtlichen europäischen und der amtlichen nationalen Statistiken erheben, sollten geschützt werden. Die europäischen Statistiken sollten im Einklang mit den in Artikel 338 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten statistischen Grundsätzen entwickelt, erstellt und verbreitet werden, wobei die nationalen Statistiken auch mit dem einzelstaatlichen Recht übereinstimmen müssen.

Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften¹² enthält genauere Bestimmungen zur Vertraulichkeit statistischer Informationen.

(127) Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu seinen Räumlichkeiten zu erlangen, können die Mitgliedstaaten in den Grenzen dieser Verordnung den Schutz des Berufsgeheimnisses oder anderer gleichwertiger Geheimhaltungspflichten gesetzlich regeln, soweit dies notwendig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit einer Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in Einklang zu bringen. Dies berührt nicht die bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, wenn dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist.

(128) Im Einklang mit Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren **bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften** genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. (...).

¹² ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164-173.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (2a) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, oder für andere spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine Verarbeitung nach Recht und Gesetz zu gewährleisten, unter anderem für andere spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX¹³.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt oder verboten werden.¹⁴

¹³ Vorbehalt von AT, CZ, HU, SI und SK; diese Delegationen wünschten eine Mindestharmonisierungsklausel für den öffentlichen Sektor. Vorbehalt von LU: Dies bietet zu viel Ermessensspielraum.

¹⁴ Prüfungsvorbehalt von DK, FR, NL und SI.

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung¹⁵

- [1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre unmissverständliche¹⁶ Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben¹⁷.
 - b) Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.
 - c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.
 - d) Die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person zu schützen¹⁸.
 - e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde.

¹⁵ Prüfungsvorbehalt von DE, AT, PT, SI, SE und SK.

¹⁶ Vorbehalt von FR, PL und KOM im Zusammenhang mit der Streichung von "ausdrückliche" in Bezug auf "Einwilligung"; UK hielt die Hinzufügung von "unmissverständliche" für nicht gerechtfertigt.

¹⁷ UK schlug vor, zur Definition von "Einwilligung" in Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie von 1995 zurückzukehren.

¹⁸ Prüfungsvorbehalt von BG; UK gab dem Wortlaut der Richtlinie von 1995 den Vorzug.

- f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen¹⁹ des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten²⁰ erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. [Dieser Unterabsatz gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben vorgenommene Verarbeitung^{21 22}.]
- (2) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Archivierung im öffentlichen Interesse oder zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken unterliegt auch den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.
- (3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e muss festgelegt werden im Einklang mit
- a) dem Unionsrecht oder
 - b) dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die Daten weitergegeben werden dürfen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer Verarbeitung nach Recht und Gesetz, unter anderem für sonstige spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

¹⁹ Prüfungsvorbehalt von FR.

²⁰ Auf Wunsch von BG, CZ, DE, ES, HU, IT, NL, SE, SK und UK wiederaufgenommen.

²¹ BE, DK, MT, SI, PT und UK hatten vorgeschlagen, den letzten Satz zu streichen.
Prüfungsvorbehalt von FR.

²² DK und FR bedauerten, dass es keine Bezugnahme auf Zwecke gemäß Artikel 9 Absatz 2 mehr gab und hielten eine Präzisierung der Verknüpfung zwischen den Artikeln 6 und 9 für erforderlich.

- [3a. Um sich zu vergewissern, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung mit demjenigen vereinbar ist, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche unter anderem²³
- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
 - b) den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden;
 - c) die Art der personenbezogenen Daten;
 - d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
 - e) das Vorhandensein angemessener Garantien²⁴.
- (4) Ist der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht vereinbar, muss auf die Weiterverarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis e²⁵ genannten Gründe zutreffen^{26 27 28}.]
- (5) (...)

²³ DK, FI, NL, SI und SE betonten, dass die Liste nicht erschöpfend sein sollte. PT: Einwilligung hinzufügen.

²⁴ Vorbehalt von BG, DE und PL: Solche Garantien gewährleisten nicht die Vereinbarkeit der Weiterverarbeitung.

²⁵ DK, DE, ES, FR und NL möchten den Buchstaben f hinzufügen.

²⁶ Prüfungsvorbehalt von DE, HU, NL und PT. Nach Ansicht von PT könnte Absatz 4 gestrichen werden.

²⁷ BE fragte, ob damit ein verstecktes "Opt-in" möglich wäre, d.h. hinsichtlich der Direktwerbung, auf die KOM in Erwägungsgrund 40 Bezug genommen habe. BE, der sich FR anschloss, schlug vor, die Formulierung "sofern die Verarbeitung die in den Artikeln 8 und 9 genannten Daten betrifft" hinzuzufügen.

²⁸ Nach Ansicht von HU sollte an dieser Stelle die Verpflichtung für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die betroffene Person über eine Änderung der Rechtsgrundlage zu unterrichten, hinzugefügt werden: "Werden personenbezogene Daten in Bezug auf die betroffene Person gemäß dieser Bestimmung verarbeitet, so unterrichtet der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person gemäß Artikel 14 vor oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Beginn des ersten zu Zwecken der Weiterverarbeitung vorgenommenen Vorgangs betreffend die personenbezogenen Daten – bzw. der ersten Reihe solcher Vorgänge –, der nicht mit dem Zweck vereinbar ist, für den die personenbezogenen Daten erhoben worden sind."

KAPITEL III
ABSCHNITT 5
Beschränkungen

Artikel 21
Beschränkungen²⁹

- (1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß (...) den Artikeln 12 bis 20 und Artikel 32 sowie Artikel 5³⁰, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 20 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Legislativmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist
- aa) zum Schutz der nationalen Sicherheit;
 - ab) zur Landesverteidigung;
 - a) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit;

²⁹ Prüfungsvorbehalt von SI und UK. SE und UK fragten, warum Artikel 13 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie von 1995 nicht an diese Stelle kopiert wurde. DE, der sich DK, HU, RO, PT und SI anschlossen, erklärte, Absatz 1 sollte nicht nur Beschränkungen der Rechte der betroffenen Personen zulassen, sondern auch deren Ausweitung. So verlange Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b beispielsweise, dass die Mitgliedstaaten "geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen" festlegten, die – wenn sie die Form erweiterter Rechte auf Zugang zu Informationen, wie unter deutschem Recht im Falle der Profilerstellung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit (Kreditscoring) vorgesehen, annehmen – über den Verordnungsvorschlag hinausgehen würden.

³⁰ Vorbehalt von AT.

- b) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten und in diesem Zusammenhang zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit³¹ oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen;
 - c) zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit und zum Schutz der Marktstabilität und Marktintegrität;
 - ca) zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und zum Schutz von Gerichtsverfahren;
 - d) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;
 - e) für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben aa, ab, a, b, c und d genannten Zwecke verbunden sind;
 - f) zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
 - g) für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.
- (2) Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss gegebenenfalls spezifische Vorschriften zumindest zu den Zwecken der Verarbeitung oder den Verarbeitungskategorien, den Kategorien personenbezogener Daten, dem Umfang der vorgenommenen Beschränkungen, den Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen, den jeweiligen Speicherfristen sowie den geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien und der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen enthalten.

³¹ Der Wortlaut von Buchstabe b und möglicherweise auch Buchstabe a muss im Lichte der Beratungen über den entsprechenden Wortlaut in der Richtlinie über den Datenschutz zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit erneut erörtert werden.

KAPITEL IX

VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERE DATENVERARBEITUNGSSITUATIONEN

Artikel 80

Verarbeitung personenbezogener Daten und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Im nationalen Recht der Mitgliedstaaten (...) wird das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang gebracht.
- (2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen³² die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen des Kapitels II (Grundsätze), des Kapitels III (Rechte der betroffenen Person), des Kapitels IV (Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), des Kapitels V (Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen), des Kapitels VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden) und des Kapitels VII (Zusammenarbeit und Kohärenz)³³ vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit (...) in Einklang zu bringen.

³² Vorbehalt von HU, AT, SI und SE: Sie würden es bevorzugen, diesen Absatz nicht auf die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken zu begrenzen.

³³ BE, DE, FR, IE und SE hatten die Aufnahme einer Bezugnahme auch auf Kapitel VIII gefordert. KOM lehnte dies ab. Der Vorsitz wies darauf hin, dass natürlich keine mit einer Sanktion zu belegende Verletzung vorliegt, wenn die freie Meinungsäußerung Vorrang vor dem Recht auf Datenschutz hat. Wird eine Verletzung festgestellt, so muss die Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung als Element bei der Bestimmung der Sanktion berücksichtigt werden. Diese Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte in Kapitel VIII widerspiegelt werden.

Artikel 80a
**Verarbeitung personenbezogener Daten und Zugang der Öffentlichkeit
zu amtlichen Dokumenten**³⁴

Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die öffentliche Behörde oder Einrichtung unterliegt, freigegeben werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

Artikel 80aa
**Verarbeitung personenbezogener Daten und Weiterverwendung von Informationen
des öffentlichen Sektors**

Personenbezogene Daten in Informationen des öffentlichen Sektors, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die öffentliche Behörde oder Einrichtung unterliegt, freigegeben werden, **um die Weiterverwendung dieser amtlichen Dokumente und Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen**³⁵.

³⁴ Prüfungsvorbehalt von SK und PT.

³⁵ Vorbehalt von KOM angesichts der Unvereinbarkeit mit dem bestehenden EU-Recht, insbesondere der Richtlinie 2003/98/EG (in der durch die Richtlinie 2013/37/EU geänderten Fassung).

Artikel 80b³⁶

Verarbeitung einer nationalen Kennziffer

Die Mitgliedstaaten können bestimmen, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. In diesem Fall darf die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung nur unter Wahrung angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Artikel 81

Verarbeitung personenbezogener Daten für Gesundheitszwecke

(...)³⁷

Artikel 81a

Verarbeitung genetischer Daten

(...)³⁸

³⁶ Prüfungsvorbehalt von DK, PL und SK.

³⁷ Siehe Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben g, h und hb und Absatz 4, in dem das vormalig in Artikel 81 dargelegte grundlegende Konzept verankert ist, dass empfindliche Daten vorbehaltlich bestimmter angemessener Garantien auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten zu Zwecken der Medizin, der Gesundheitsversorgung, der öffentlichen Gesundheit oder anderen öffentlichen Interessen verarbeitet werden dürfen. Dieser Text ist nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, die der Rat auf seiner Tagung am 4. Dezember 2014 festlegen soll, und er wird einer weiteren Prüfung auf fachlicher Ebene unterzogen.

³⁸ Siehe Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe ha und Absatz 4, in dem das vormalig in Artikel 81a dargelegte grundlegende Konzept verankert ist, dass genetische Daten vorbehaltlich bestimmter angemessener Garantien auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten z.B. zu medizinischen Zwecken oder zur Feststellung der Abstammung verarbeitet werden dürfen. Dieser Text ist nicht Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung, die der Rat auf seiner Tagung am 4. Dezember 2014 festlegen soll, und er wird einer weiteren Prüfung auf fachlicher Ebene unterzogen.

Artikel 82

Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

- (1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere³⁹ Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen. (...)
- (2) [Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.]
- (3) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften die Bedingungen festlegen, unter denen personenbezogene Daten im Beschäftigungskontext auf der Grundlage der Einwilligung des Arbeitnehmers verarbeitet werden dürfen⁴⁰.

Artikel 82a

Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit

(...)

³⁹ DE, der sich AT, CZ, HU, DK und SI anschlossen, wünschte eine Bezugnahme auf "strengere" Vorschriften.

⁴⁰ Dieser Absatz muss möglicherweise im Kontext der Beratungen über die Artikel 7 und 8 erneut geprüft werden. Prüfungsvorbehalt von KOM, PL und PT.

Artikel 83

Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Archivierung und zu wissenschaftlichen, statistischen und historischen Zwecken

- (1) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen, statistischen⁴¹ oder historischen Zwecken verarbeitet, können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person Ausnahmen von Artikel 14a Absätze 1 und 2 und den Artikeln 15, 16, 17, 17a, 17b, 18 und 19⁴² vorgesehen werden, insofern eine solche Ausnahme für die Erfüllung der spezifischen Zwecke erforderlich ist.
- (1a) Werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Archivierung im öffentlichen Interesse verarbeitet, können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person Ausnahmen von Artikel 14a Absätze 1 und 2, den Artikeln 15, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19, 23, 32 und 33 sowie von Artikel 53 Absatz 1b Buchstaben d und e vorgesehen werden, insofern eine solche Ausnahme für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist⁴³.
- (1b) Falls eine der in den Absätzen 1 und 1a genannten Verarbeitungsarten gleichzeitig einem anderen Zweck dient, dürfen die zulässigen Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in jenen Absätzen genannten Zwecken gelten.
- (2) Die in den Absätzen 1 und 1a genannten angemessenen Garantien müssen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden und so gestaltet sein, dass sie gewährleisten, dass die technischen und/oder organisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung auf die personenbezogenen Daten (...) zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit angewandt werden, wie z.B. *Pseudonymisierung der Daten*, es sei denn diese Maßnahmen verhindern die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung und dieser Zweck kann nicht mit vertretbaren Mitteln auf andere Weise erfüllt werden.
- (3) (...).

⁴¹ PL und SI möchten dies auf die statistische Verarbeitung im öffentlichen Interesse beschränken.

⁴² NL und DK schlugen vor, eine Bezugnahme auf Artikel 7 hinzuzufügen. SI unterstützte dies, insofern es um die wissenschaftliche Verarbeitung geht. PL schlug vor, die Bezugnahme auf Artikel 19 zu streichen.

⁴³ KOM und AT sind der Ansicht, dass die Liste der Artikel, von denen Ausnahmen möglich sind, stärker eingegrenzt werden sollte.

Artikel 84
Geheimhaltungspflichten⁴⁴

- (1) Die Mitgliedstaaten können (...) die (...) Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstaben da und db gegenüber den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht oder berufsständischen Regeln, die von Berufsverbänden überwacht und durchgesetzt werden, unterliegen, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

Artikel 85
**Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen
oder Gemeinschaften**⁴⁵

- (1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.
- (2) Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Kontrolle durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

⁴⁴ Prüfungsvorbehalt von DE und UK.

⁴⁵ Vorbehalt von MT, NL, AT und PT.